

A. Gesetzesinfos

1. KI-Vorordnung in Kraft

Ab dem 01.08.2024 ist die KI-Verordnung in Kraft. Die meisten Regelungen sind jedoch erst ab dem 02.08.2026 verbindlich zu beachten. – LINK – Die CNIL (franz. Aufsichtsbehörde) hat eine prägnante Auflistung der FAQ bereitgestellt. – LINK - Der BfDI (Bundesbeauftragte) begnügt sich vorerst mit einer Einschätzung - LINK -

2. Evaluationsbericht zur DSGVO

Am 25. Juli veröffentlichte die EU-Kommission den 2. Bericht zur Anwendung der DSGVO. Die 260 Rückmeldungen können in der jeweils abgegebenen Sprache nachgelesen werden, der Download des Berichts selbst ist in den Sprachen der EU, also auch in Deutsch, möglich.

Die EU-Kommission will den Fokus auf folgende Themen legen:

- Solide Durchsetzung der DSGVO: Verfahrensregeln, um in Fällen, die Einzelpersonen in der gesamten EU betreffen, schnelle Rechtsbehelfe und Rechtssicherheit zu schaffen,
- Aktive Unterstützung von Interessenträgern, insbesondere KMU und kleinen Marktteilnehmern,
- Einheitliche Auslegung und Anwendung der DS-GVO in der gesamten EU,
- Stärkung der Zusammenarbeit zwischen den Regulierungsbehörden sowohl auf nationaler als auch auf EU-Ebene.

B. DSGVO

1. Tätigkeitsbericht für 2023 NRW

Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen hat den Tätigkeitsbericht für 2023 vorgelegt. Interessant: es wird die Frage aufgeworfen, wann eine Patientenakte gelöscht werden **darf**. Dabei wird auf Regelungen verwiesen, die über die zehnjährige Frist nach § 630f Abs. 3 BGB hinausgehen (S. 68). Auch interessant: „E-Mail-Empfänger*innen vermuten, dass beim Versand keine technischen Maßnahmen zum Schutz der Vertraulichkeit der in der Nachricht enthaltenen Daten getroffen wurden. Diese Vermutung beruht meistens auf der Schwierigkeit, dass es nicht unmittelbar erkennbar ist, ob und welche Verschlüsselung beim Versand der E-Mail angewendet wurde. Tatsächlich werden E-Mails in der Regel mit einer Transportverschlüsselung versandt. Oft ist diese Verschlüsselung ausreichend“ (S. 109).

2. „Pay or consent“ - Modell wettbewerbsrechtlich bedenklich (Meta)

Die EU-Kommission wirft dem US-Digitalkonzern Meta einen möglichen Verstoß gegen EU-Wettbewerbsrecht vor. Die EU-Kommission muss nun ihre Untersuchung innerhalb von 12 Monaten abschließen. Gegenstand der Untersuchungen ist das sog. „Pay or consent“-Werbemodell, welches gegen das Gesetz über digitale Märkte (Digital Market Act, kurz DMA) verstoßen könnte. Nutzer von Social Media Plattformen können zwischen einem monatlichen Abonnement für die werbefreie Nutzung der Dienste und der kostenfreien Nutzung wählen. Bei kostenfreier Nutzung ist personalisierte Werbung zu akzeptieren. Die Voraussetzungen einer wirksamen (Datenschutz-)Einwilligung dürfte in den meisten Fällen nicht erfüllt sein. Die Kommission sieht zudem einen unzulässigen Vorteil gegenüber Konkurrenzunternehmen, da die Reichweite, der von Meta betreuten Plattformen es erlaube, Nutzern die Geschäftsbedingungen aufzuzwingen und damit große Datenmengen zu generieren. Bei Nichteinhaltung der Vorschriften drohen Meta empfindliche Geldbußen von bis zu 10 % des weltweiten Gesamtumsatzes.

3. Praxishilfe zum Umgang mit Erlaubnistatbeständen bei der Verarbeitung von Gesundheitsdaten und genetischen Daten

Das EuGH-Urteil vom 21.12.2023, Az.: C-667/21 postulierte auch für Gesundheitsdaten, dass zusätzliche zum Erlaubnistatbestand nach Art. 9 Abs. 2 DSGVO eine der in Art. 6 Abs. 1 DSGVO genannten Bedingungen erfüllt sein muss. Im Zweifel bedeutet das, dass der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu prüfen ist. Die **Praxishilfe zum Umgang mit Erlaubnistatbeständen bei der Verarbeitung von Gesundheitsdaten und genetischen Daten** leuchtet die konkreten Hintergründe aus. - [LINK](#)

4. Handreichung zum datenschutzkonformen „mobilen Arbeiten“

Der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit hat eine ausgezeichnete Handreichung zum datenschutzkonformen „mobilen Arbeiten“ veröffentlicht. – [LINK](#) –

5. Broschüre: Achtung Kamera

Die Sächsische Datenschutz- und Transparenzbeauftragte (SDTB) informiert über die Rechtslage bei der Videoüberwachung mit Hilfe einer Broschüre: „Achtung Kamera“. - [LINK](#) -

Gegen einen Gewerbebetrieb verhängt die SDTB ein Bußgeld in Höhe von 30.000 € wegen umfassender Videoüberwachung. Erfasst wurden Kunden, Passanten, Fahrzeugführende, Mitarbeitende anderer Firmen und Kinder vom angrenzenden Gehweg und von angrenzenden Privatgrundstücken.

6. Handreichung: Messenger-Dienst in der Kinder- und Jugendarbeit

Der Hamb. Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit (HmbBfDI) veröffentlichte eine Hilfestellung für einen möglichst datensparsamen Einsatz von Messenger-Diensten in der Kinder- und Jugendarbeit. Die Veröffentlichung will Rahmenbedingungen aufzeigen, mit denen Behörden und Soziale Träger Nutzungsvorgaben erstellen können, um einen geeigneten Dienst auszuwählen und den Schutz personenbezogener Daten zu gewährleisten. - [LINK](#) -

7. Hamburger BfDI ahndet verschärft Datenschutzverstöße

Bis Juli 2024 erhob der HmbBfDI Bußgelder in insgesamt 14 Ordnungswidrigkeitsverfahren. Zum Vergleich: Im gesamten Jahr 2023 gab es beim HmbBfDI 8 abgeschlossene Bußgeldverfahren, im Jahr 2022 waren es 15. Verhängt wurde Bußgelder in Höhe von insgesamt 130.000 € für Nichteinhaltung von Löschpflichten, technische Sicherheitslücken bei Kundenservice-Systemen, verspätete Auskünfte verspätete Meldung einer Datenpanne, private Abfrage dienstlicher Daten oder Fotoaufnahmen ohne Einwilligung. - LINK -

C. Urteile und Beschlüsse von Gerichten

1. Betreuer ist Verantwortlicher

Der EuGH hat mit Urteil vom 11.07.2024, Az.: C-461/22 einen (auch ehemaligen) Betreuer als Verantwortlichen im Sinne von Art. 4 Nr. 7 DSGVO angesehen, wenn dieser seine Aufgaben in Bezug auf eine unter seiner Betreuung gestellte Person berufsmäßig wahrgenommen hat.

2. Keine namentliche Nennung des Datenschutzbeauftragten

Der Datenschutzbeauftragte eines Unternehmens muss nicht namentlich benannt werden. Vielmehr reicht es aus, wenn dem Betroffenen ausreichende Informationen gegeben werden, um den Beauftragten zu erreichen. (BGH, Urt. vom 14.05.2024, Az: VI ZR 370/22)

3. Unklare Einwilligung - 700.000 € Geldbuße

Die Verantwortliche betrieb ein Kundenbindungsprogramm. Die Einwilligung, die im Rahmen der Anmeldeformulare zu dem Programm eingeholt wurde, war irreführend gestaltet. Der Durchschnittsnutzer konnte nicht erkennen, dass er auch eine Einwilligung für Profiling erteilte (Österr. BVwG, Urt. v. 27.03.2024, Az: W214 2243436-1/39E).

4. 500.000 € Bußgeld gegen Österr. Post wegen Einschränkung der Betroffenenrechte

Die Österr. Post implementierte obligatorisches Kontaktformular für die Geltendmachung von Betroffenenrechten auf ihrer Webseite. Andere Arten der Antragstellung für Beschwerden waren nicht möglich. Dadurch wurde die Geltendmachung der Rechte erschwert. Das Österr. BVwG sah darin einen Verstoß gegen Art 12 Abs. 2 DSGVO und verhängte ein Bußgeld, Urt. v. 18. April 2024, Az: W137 2248575-1/31E.

5. 4.000 € Geldbuße für Datenschutzverstöße einer Ärztin

Eine Ärztin hatte eine Terminerinnerung als Gruppennachricht an 28 Patienten verschickt, wodurch deren Telefonnummern und die "Ärztin-Patienten-Beziehung" offengelegt wurden. Dies wurde als Verstoß gegen die Datenschutzgrundsätze bewertet. Zudem wurde festgestellt, dass die Ärztin kein Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten führte und den Vorfall nicht an die Datenschutzbehörde meldete. Österr. BVwG, Urt. vom 03.06.2024, Az: W292 2282284-1

6. (keine) Einsicht in Steuerakten

Die Einsichtnahme in Steuerakten nach Durchführung des Besteuerungsverfahrens ist ausgeschlossen, wenn der Steuerpflichtige hiermit steuerverfahrensfremde Zwecke verfolgen will, wie zum Beispiel die Prüfung eines Schadenersatzanspruchs gegen seinen Steuerberater. Hiervon unberührt bleibt ein Auskunftsanspruch über die Verarbeitung personenbezogener Daten nach Maßgabe der Datenschutz-Grundverordnung. Diese sei allerdings nicht einer Akteneinsicht gleichzusetzen. Der Anspruch auf eine Kopie beziehe sich grundsätzlich nur auf die personenbezogenen Daten selbst und nicht auf Dokumente, so Bundesfinanzhof (BFH, Urt. v. 07.05.2024, Az: IX R 21/22)

7. Google Ireland Limited haftet für rechtswidrige Google-Suchergebnisse

Die Google Ireland Limited ist als Betreiberin der Internetsuchmaschine Google datenschutzrechtlich Verantwortliche iSd Art 4. Nr. 7 DSGVO für die dort verlinkten Suchergebnisse. Unerheblich ist es, dass die Google Ireland Limited nach ihrem Vortrag lediglich den Zugang zu der Suchmaschine anbietet, während die Entscheidungen darüber, wie auf eine Suchanfrage reagiert wird und wie die relevanten Suchergebnisse angezeigt werden, nicht von ihr, sondern von der Google LLC getroffen werden. Denn nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs stellt bereits die Anzeige personenbezogener Daten auf einer Seite mit Suchergebnissen eine Verarbeitung dieser Daten dar. Ebenfalls unerheblich ist es, dass in der auf der Seite google.com veröffentlichten Datenschutzerklärung die Google LLC als zuständige Datenverantwortliche benannt ist. Denn die Beklagte kann sich nicht durch eine Datenschutzerklärung von ihrer aus den tatsächlichen Umständen folgenden Verantwortlichkeit befreien. ...Die Haftung der Google Ireland Limited ist nicht subsidiär gegenüber der Haftung derjenigen Personen, die für die Veröffentlichung des rechtswidrigen Suchergebnisses verantwortlich sind (*so schon BGH u. EuGH*), so das OLG Köln mit Urteil vom 04.07.2024, Az.: 15 U 60/23.

8. Einwilligung nach Kunsturhebergesetz

Eine bereits erteilte Einwilligung in eine Bildveröffentlichung bei YouTube ist nur eingeschränkt widerspruchsfäh, so das OLG Koblenz mit Beschluss vom 31.07.2024 Az.: 4 U 238/23.

9. Anforderung an informierte Einwilligung

Das LG Berlin hat mit Urteil vom 23.02.2022, Az.: 15 O 190/21 eine wirksame, datenschutzrechtliche Einwilligung nicht als gegeben angesehen, wenn die Einbettung der für die Einwilligung notwendigen Informationsbereitstellung in einen langen Fließtext ohne Hervorhebung erfolgt. Eine wirksame Einwilligung der betroffenen Person (Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a DSGVO) setzt eine inhaltliche Transparenz und Hervorhebung des Einwilligungensuchens voraus, Art. 7 Abs. 2 S. 1 DSGVO. Das ist bei der Einbettung in einen langen Fließtext ohne Hervorhebung nicht der Fall.

10. Softwareanbieter haften für Cookies

Endnutzer müssen in die Speicherung von Cookies auf ihren Endgeräten einwilligen. Liegt keine Einwilligung gegenüber den Webseiten-Betreibern vor, so haftet der Anbieter für die mit seiner Unternehmenssoftware (hier Microsoft Advertising) begangene Rechtsverletzung. Es entlastet den Anbieter der Software nicht, dass nach seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen die Webseiten-Betreiber für die Einholung der Einwilligung verantwortlich sind. (OLG Frankfurt, Beschluss vom 27.06.2024 im einstweiligen Verfügungsverfahren 6 U 192/23)

11. Sozialdatenschutz

Bei den Identitätsdaten eines Informationsgebers gegenüber einem Jugendamt bezüglich des Verdachts einer Kindeswohlgefährdung handelt es sich um Sozialdaten, so dass es für deren Herausgabe an die Strafverfolgungsbehörde (wegen des Verdachts einer Verleumdung) einer gesetzlichen Übermittlungsbefugnis bedarf. (LG Berlin, Entscheidung vom 16.03.2023, Az. 512 Qs 123/22)

12. Aufsichtsbehörde muss bei Verstoß tätig werden

Das VG Ansbach (Urteil vom 12.06.2024, Az.: AN 14 K 20.00941) hat das BayLDA verurteilt, Abhilfemaßnahmen gegen einen Verantwortlichen zu ergreifen. Art. 57 Abs. 1 Buchst. a und f sowie Art. 58 Abs. 2 Buchst. a bis j in Verbindung mit Art. 77 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/6791 ist dahingehend auszulegen, dass in dem Fall, dass die Aufsichtsbehörde eine Datenverarbeitung feststellt, die den Betroffenen in seinen Rechten verletzt, die Aufsichtsbehörde stets verpflichtet ist, nach Art. 58 Abs. 2 dieser Verordnung einzuschreiten.

13. Veröffentlichung von Gesundheitsdaten führt zu Schadensersatz

Eine Stellenausschreibung, die unerlaubt Gesundheitsdaten enthält, kann einen Schadensersatz in Höhe von 2.000 € auslösen, hier: VG Stuttgart, Urteil vom 20.06.2024, Az.: 14 K 870/22.

14. Inkassounternehmen ist Verantwortlicher, kein Auftragsverarbeiter

Das VG Wiesbaden hat mit Beschluss vom 13.05.2024, Az.: 6 K 1306/22.WI Inkassounternehmen als eigene Verantwortliche im Sinne der DSGVO und nicht als Auftragsverarbeiter qualifiziert.

D. Beschäftigtendatenschutz – Artikel und Urteile

1. Wirksamkeit außerordentliche Kündigung - Änderung in Patientenakte

Das LAG entschied mit Urteil vom 28.02.2024, Az.: 4 Sa 166/23, dass eine heimliche Änderung an der elektronischen Patientenakte durch die Mitarbeiterin einer Arzt-Praxis im Zweifel eine außerordentliche Kündigung rechtfertigt.

2. Altersdiskriminierung durch Formulierung „Digital Native“

Die Formulierung „Digital Native“ ist in der Stellenbeschreibung eine unzulässige Altersdiskriminierung, so das ArbG Heilbronn, Urteil vom 18.01.2024, Az.: 8 Ca 191/23.

3. Wettbewerbsverbot für Arbeitnehmer

Dem Arbeitnehmer ist aufgrund des Wettbewerbsverbots nicht nur eine Konkurrenztaetigkeit im eigenen Namen und Interesse untersagt. Ihm ist ebenso wenig gestattet, einen Wettbewerber des Arbeitgebers zu unterstützen. Das Wettbewerbsverbot soll den Arbeitgeber davor schützen, dass ein Arbeitnehmer seine Kenntnisse und Fähigkeiten sowie etwaige Kundenkontakte zugunsten eines Wettbewerbers einsetzt und diesen dadurch fördert. Die Weitergabe persönlicher Daten von Patienten an einen anderen Pflegedienst stellt eine schwerwiegende Verletzung der arbeitsvertraglichen Pflichten dar, so das LAG Mecklenburg-Vorpommern mit Urteil vom 26.03.2024, Az.: 5 Sa 89/23.

4. Empfehlung für hybride Bildschirmarbeit

Bei hybrider Bildschirmarbeit arbeiten Beschäftigte in einem festen oder flexiblen Rahmen sowohl in ihrem Betrieb als auch mobil, etwa in der eigenen Wohnung. Das Bundesarbeitsministerium hat Empfehlungen für eine gesunde Ausgestaltung dieser Arbeitsform erarbeitet. Schwerpunkt der Handreichung liegt auf der arbeitsrechtlichen und arbeitsschutzrechtlichen Bewertung. Pressemeldung - [LINK](#) - Handreichung - [LINK](#) -

E. Kirchlicher Datenschutz

1. Umfrage zum Umgang mit Datenpannen

Die katholischen Datenschutzaufsichten der Nord- und Südwest-Bistümer befragten 100 Einrichtungen aus dem Sozialbereich und Pfarreien zum Umgang mit Datenpannen. Die Umfrage wendet sich insbesondere an Kirchengemeinden und Kindertagesstätten sowie Alten- und Pflegeheime, Behinderten und Jugendeinrichtungen sowie (sonstige) soziale Einrichtungen. Ziel der Umfrage ist neben einer Sensibilisierung, die Identifikation von Fehlerquellen und die Einführung oder Weiterentwicklung eines geregelten Verfahrens. Nord - [LINK](#) -, Südwest: - [LINK](#) -

Aus den Fragen lässt sich erkennen, dass für den datenschutzkonformen Umgang

- eine schriftliche Regelung zum Verfahren vorliegen muss,
- der Ablauf und die Zuständigkeiten (incl. Vertretungen) benannt sein müssen,
- Beschäftigte regelmäßig zum Umgang mit Datenpannen zu schulen sind und
- Datenpannen und der Umgang dokumentiert werden müssen.

2. Nutzung von Messengerdiensten in kirchlichen Einrichtungen

Die betriebl. Datenschutzstelle des Bistums Mainz setzt sich als erste kirchliche Aufsicht mit der Handreichung des Hamb BfDI (siehe Ziff. B 6) auseinander. Die Unverzichtbarkeit von sozialen Medien in der Kinder- und Jugendarbeit wird dadurch indirekt anerkannt. - [LINK](#) -

3. Arbeitsrechtsregelung zur Telearbeit - Ev. Landeskirche Baden

Die Ev. Landeskirche in Baden hat eine Arbeitsrechtsregelung zum mobilen Arbeiten erlassen. Diese gilt für kirchliche und diakonische Dienste. Solange die anderen Landeskirchen keine entsprechende Regelung verfasst haben, kann sie als Grundlage für eine Dienstvereinbarung dienen. - [LINK](#) -

F. Sonstiges

1. BSI-FAQ zu Dokumentation nach IT-Grundschutz

Das BSI hat FAQ zur Frage veröffentlicht, was, wie, wozu wie dokumentiert werden sollte. – [LINK](#) -

2. Cloud-Regelungen gemäß § 393 SGB V

Seit dem 01.07.2024 müssen u.a. alle Leistungserbringer (Krankenhäuser, Arzt-Praxen, Apotheken, häusliche Pflege etc.) bei einem Cloud-Einsatz die Vorgaben nach § 393 Abs. 2-4 SGB V erfüllen. Genaueres zu den Hintergründen und Umsetzungs-Obliegenheiten findet sich hier: - [LINK](#) -

3. Schriftenreihe „Forschung für die Zukunftsgesellschaft - Veröffentlichung von Fotos

Der Umgang mit Fotos, insbesondere von Minderjährigen, ist immer heikel. In der Schriftenreihe »Forschung für die Zukunftsgesellschaft« des Instituts für Verbraucherforschung und nachhaltigen Konsum ist dazu eine Abhandlung von Annalena Secci erschienen: „Erstellen und Veröffentlichen von Fotos nach der DSGVO, eine kritische Auseinandersetzung mit Anforderungen am Beispiel von Kinderfotos“. Die Abhandlung ist im Open Access verfügbar und enthält im Anhang auch Muster für Formulare und Informationstexte. - [LINK](#) -

4. Entscheidungshilfe ePA für Versicherte

Anfang 2025 kommt die ePA mit einer Opt-out-Lösung. Dies bedeutet viel Verantwortung bei den Patient:innen, für sich eine gute Wahl zu treffen. Der Redakteur von netzpolitik.org, Daniel Leisegang, machte sich die Mühe eine Entscheidungshilfe zusammenzustellen. Diese hilft, sich einen Überblick zu verschaffen und sich darauf zu konzentrieren, Entscheidungen zu treffen. - [LINK](#) -

G. Selbsttests/Sonstiges

1. OECD Bericht zu KI in Deutschland

Dieser Bericht umfasst ein internationales Benchmarking des deutschen Ökosystems der Künstlichen Intelligenz (KI) und diskutiert Fortschritte bei der Umsetzung der nationalen KI-Strategie. Kurzzusammenfassung - [LINK](#) - und Langfassung - [LINK](#) -

2. Beratungsprogramm INQA-Coaching

INQA-Coaching ist ein Förderprogramm der Initiative Neue Qualität der Arbeit (INQA). Es unterstützt kleine und mittlere Unternehmen (KMU - weniger als 250 Beschäftigte) mit agilen Methoden dabei, passgenaue Lösungen für die Herausforderungen im digitalen Wandel zu finden. Es unterstützt sich zukunftsfähig aufzustellen und eigenständig auf Veränderungen reagieren zu können. - [LINK](#) -

3. Menschliche Datenarbeit hinter KI

KI ist in aller Munde, die Entwickler der bekanntesten Plattform ChatGPT ebenfalls. Unbekannt sind Arbeitenden (Data Workers) und die Arbeitsbedingungen derjenigen, die Daten sammeln, sichten, bereinigen, kommentieren und mit Etiketten versehen, damit Maschinen sie verstehen. Lesenswerte Interviews der Arbeitenden aus Venezuela, Syrien, Kenia und Deutschland stellten u. a. Forschende am Berliner Weizenbaum Institut zusammen. Netzpolitik.org interviewte die Mit-Initiatorin Milagros Miceli - [LINK](#) - Berichte der Data Workers veröffentlichte das DAIR Institute - [LINK](#) -

4. HACKING DER BESONDEREN ART: Gehackte Fahrradgangschaltung oder PC-Game mit echtem Auto

Doping war gestern, heutzutage lassen Rad-Rennfahrer die Konkurrenz mit einem technischen Hack hinter sich. Um einen Gang zu wechseln, sendet die Di2 Gangschaltung den Schaltbefehl vom Lenker via Funk an die Schaltung am Hinterrad. Dieses Funksignal kann manipuliert werden, etwa bei einer Steigung. Durch das Umschalten in einen schweren Gang wird der Konkurrent ausbremst. - [LINK](#) - Doktoranden der Hochschule Darmstadt machen moderne Automobile zu Gamecontrollern, um PC-Rennspiele originalgetreu mit dem Lenkrad und Gaspedal eines Fahrzeugs zu steuern. - [LINK](#) -

5. Smart Toys (Tiptoi, Toniebox, ...) sammeln Verhaltensdaten von Kindern

Eine Forschungsgruppe der Universität Basel untersuchte 12 Smart Toys zu Fragen der (IT-)Sicherheit, des Datenschutzes, der Transparenz sowie die Einhaltung der EU-Datenschutz-Grundverordnung. Das Ergebnis wird Anfang September im Annual Privacy Forum 2024 vorgestellt und in der Reihe „Privacy Technologies and Policy“ (Springer-Verlag) veröffentlicht. Eine Zusammenfassung gibt die Pressemitteilung der Universität Basel - [LINK](#) -

Sind die Inhalte von Links nicht aufrufbar und ist ein Link mit einem Zeilenumbruch dargestellt, kann durch Entfernen des Trennzeichens die Linkfunktion aktiviert werden. Keine Haftung für Vollständigkeit und Richtigkeit der Inhalte! Abmeldung des Newsletters jederzeit durch eine Rückmeldung per Email, Post oder Telefon.